

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2024 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 10. Februar 1998 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S.28), erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG:

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Bereich „Sonnenhof“, Gemarkung Katzweiler, die am 05.12.2024 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgemeindegebiet verabschiedet wurde, wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Begründung:

Nach Prüfung der vorgelegten Plan- und Verfahrensunterlagen bestehen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans keine offensichtlichen inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken.

Bei der Beurteilung, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung angepasst ist, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018 (ROP IV), zu beachten. Mit Schreiben vom 07.12.2022 wurde in einer positiven Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPLG die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB bestätigt.

Hinweise:

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Analog der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird empfohlen, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo in den Flächennutzungsplan Einsicht genommen werden kann. In die

Bekanntmachung sind ferner Hinweise auf den Ausschluss der Geltendmachung von Verfahrens- und Abwägungsmängeln gemäß § 215 BauGB aufzunehmen.

Nachdem der Flächennutzungsplan rechtskräftig wird, sind die Flächenpotenziale in die Datenbank Raum+ Monitor aufzunehmen bzw. zu aktualisieren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt. Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/elektronische-kommunikation-mit-der-kvkl/> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Alternativ kann der Widerspruch auch bei Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Mar
(Dipl.-Ing.)



Zur Kenntnis Frau Rauch und Herrn Iradukunda

Zu den Akten bei FB 5.5